

(Fortsetzung von Seite 4)

Montag und Donnerstag

09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Dienstag

09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch und Freitag

09:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1565/14

der Sitzung des Stadtrates vom 28.01.2015

9. Internationales Folklorefestival „Danetzare“ vom 9. bis 13. Juli 2015

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat beschließt die Förderung des 9. Internationalen Folklorefestivals „Danetzare“ vom 9. bis 13. Juli 2015 in der Landeshauptstadt Erfurt.

02 Vorbehaltlich des Haushaltsplanes 2015 wird die finanzielle Unterstützung des Projektes durch eine städtische Zuwendung in Höhe von bis zu 60.000,00 EUR bestätigt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2062/14

der Sitzung des Stadtrates vom 29.01.2015

Teilaufhebung der Satzung „Sanierungsgebiet Altstadt“ für den Teilbereich „Anger“ (TAS001)

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat stellt fest, dass die städtebauliche Sanierung in dem in Anlage 2 dargestellten Teilbereich „Anger“ erfolgreich durchgeführt worden ist. Die Satzung über die städtebauliche Sanierung in Erfurt, Altstadt (EFM 101) vom 15. Juni 1992, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 24.06.1992, wird daher in diesem Teilbereich gemäß § 162 Abs. 1 BauGB aufgehoben.

02 Die als Anlage 1 beigefügte „Satzung über die Teilaufhebung der Sanierungssatzung Altstadt im Teilbereich „Anger““ (TAS 001) wird beschlossen. Die Teilaufhebungssatzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

03 Die Stadt Erfurt ersucht das Grundbuchamt, im Geltungsbereich dieser Teilaufhebungssatzung die Sanierungsvermerke in den Grundbüchern zu löschen.

SATZUNG

der Stadt Erfurt über die Teilaufhebung der Satzung „Sanierungsgebiet Altstadt“ im Teilbereich „Anger“ (TAS001) – 1. Teilaufhebungssatzung – vom 29.01.2015

Auf der Grundlage des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004

(BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBI. I S. 954) i. V. m. § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82 f.) hat der Stadtrat der Stadt Erfurt in seiner Sitzung am 29.01.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Teilaufhebung der Satzung

Die Satzung über die städtebauliche Sanierung in Erfurt, Altstadt (EFM 101) vom 18.03.1992 (Beschluss Nr. 041/92), öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 24.06.1992, wird für den in § 2 beschriebenen Geltungsbereich aufgehoben.

§ 2 – Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Teilaufhebungssatzung wird räumlich begrenzt:

- *im Norden* durch die nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 44 und 45 (beide Flur 135, Gemarkung Erfurt Mitte), die westliche und nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 18, die nördliche und östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 22, die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 21/7 quer über das Flurstück 17/5 (Anger) bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks 53/8 (Krämpferstraße), die nördliche und östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 53/8, die nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 186/2 und 181/1 (alle Flur 128, Gemarkung Erfurt-Mitte).
- *im Nordosten* durch die östliche und südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 59/3 (Juri-Gagarin-Ring, Meyfahrtstraße), die südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 120/3 und 1/1, quer über das Flurstück 121/3 (Meyfahrtstraße) bis zur nördlichen Ecke des Flurstücks 28/1, die östliche und südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 28/1 (alle Flur 129, Gemarkung Erfurt-Mitte), die östliche und südöstliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 136/1 bis zum Schnittpunkt mit Flurstück 62, die nordöstlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 62, 67/2 und 68/2, die südöstliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 68/2 (alle Flur 135, Gemarkung Erfurt-Mitte), die nordöstliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 1 (Bahnhofstraße) bis zum Schnittpunkt mit Flurstück 5, die nördliche und nordöstliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 5, die nördliche und nordöstliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 6/4, die nordöstlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 6/3 und 7 (alle Flur 130, Gemarkung Erfurt-Süd).
- *im Südosten* durch den Juri-Gagarin-Ring bis zum Schnittpunkt mit Flurstück 97/1, die südwestliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 98/2 bis zum Schnittpunkt mit Flurstück 97/2, die südöstlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 97/2, 96/2, 95/4, 94/2 und 93/2, die nordöstliche, südöstliche und südwestliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 301/2 bis zum Schnittpunkt mit Flurstück 305/4, die südöstliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 305/4 (alle Flur 133, Gemarkung Erfurt-Süd).
- *im Südwesten* durch die südwestliche, nordwestliche und nordöstliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 305/4 bis zum Schnittpunkt mit Flurstück 302, die nordwestliche Flurstücksgrenze des Flurstücks

302 bis zum Schnittpunkt mit Flurstück 1, die südwestlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 1 (alle Flur 133, Gemarkung Erfurt-Süd) und 151 (Flur 134, Gemarkung Erfurt-Mitte), die südliche, südwestliche und nordwestliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 163/1 (Neuwerkstraße, Eichenstraße, Regierungsstraße), die südwestlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 134 und 1 (Markgrafengasse, alle Flur 134, Gemarkung Erfurt-Mitte).

- *im Nordwesten* durch die nordwestlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 1, 135, 3, 136/1, 5/1, 137/1 (Marshallstraße, Barfüßerstraße), die nordöstliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 137/1 (Weitergasse) bis zum Schnittpunkt mit Flurstück 46/1, die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 46/1, die südwestliche und nordwestliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 55 (alle Flur 134, Gemarkung Erfurt-Mitte), quer über das Flurstück 129/4 (Grafengasse) bis Flurstück 114/1, die südwestlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 114/1, 116/3, 116/4 und 130/3, die nordwestliche und nordöstliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 130/3 (Borngasse) bis zum Schnittpunkt mit Flurstück 72, die nordwestlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 72, 74, 85/4 und 85/7, quer über das Flurstück 85/6 senkrecht auf das Flurstück 85/8, die nordwestliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 85/6, quer über das Flurstück 132/3 bis zur südwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 41, die westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 41 und 44 (alle Flur 135, Gemarkung Erfurt-Mitte). (aktueller Katasterstand am 02.05.2014):

(2) Der Geltungsbereich dieser Teilaufhebungssatzung umfasst alle in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke. Die Liste der aufzuhebenden Flurstücke ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Der Aufhebungsbereich ist im anliegenden Lageplan vom 30.06.2014 dargestellt. Der Lageplan im Maßstab 1:2.500 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 – Sanierungsvermerk

Mit der Teilaufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes nach § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ist der Sanierungsvermerk in den Grundbüchern zu löschen. Die Stadt Erfurt ersucht das Grundbuchamt, die Sanierungsvermerke zu löschen.

§ 4 – Inkrafttreten

Die Satzung wird mit dem Tag ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag

09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Dienstag

09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch und Freitag

09:00 - 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

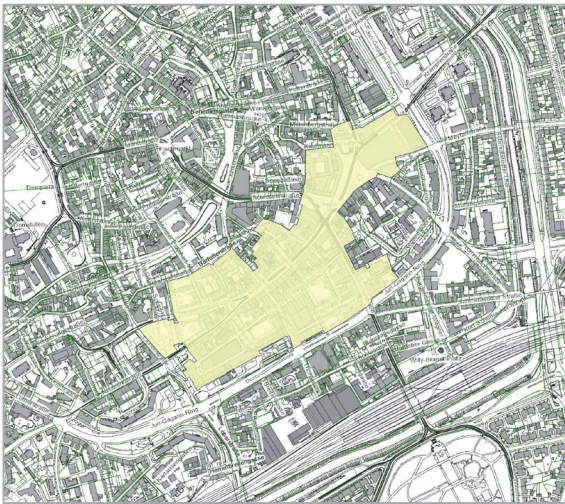
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

(Fortsetzung von Seite 5)

Die ungefähre Lage der Satzung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt Erfurt, den 18.02.2015

gez. i.V. Hoyer
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksachen-Nr. 2062/14

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2227/14
der weiterführenden Sitzung des Stadtrates vom 29.01.2015

1. Nachtrag zum Konzessionsvertrag Strom vom 20.12.2013

Genauere Fassung:

- 01 Der Stadtrat beschließt den 1. Nachtrag zum Konzessionsvertrag Strom vom 20.12.2013 gemäß Anlage 1.
- 02 Der Oberbürgermeister wird ermächtigt alle in diesem Zusammenhang gebotenen und notwendigen Handlungen zu tätigen und dementsprechende Erklärungen abzugeben.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt, eingesehen werden.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2233/14
der weiterführenden Sitzung des Stadtrates vom 29.01.2015

Standardisiertes Verfahren für Einzelhandelsansiedlungen von Gewicht gemäß Stadtratsbeschluss 0313/10 vom 05.05.2010: Umstrukturierung des T.E.C. Erfurt

Genauere Fassung:

- 01 Die Durchführung einer Wirkungsanalyse im Rahmen des „Standardisierten Verfahrens für Einzelhandels-

ansiedlungen von Gewicht“ gemäß Stadtratsbeschluss 0313/10 vom 05.05.2010 wird für die geplante Umstrukturierung des T.E.C. befürwortet. Die Wirkungsanalyse ist zu erweitern um den Baustein einer summarischen Untersuchung der Wirkung des Vorhabens im Zusammenhang mit anderen bekannten geplanten großflächigen Einzelhandelsvorhaben von regionaler Ausstrahlung.

- 02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Antragsteller einen städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme abzuschließen. Die Kostenübernahmepflicht des Antragstellers soll sich auf den Kostenanteil der Wirkungsanalyse seines Vorhabens beschränken.

Die Mehraufwendungen für den Baustein der summarischen Untersuchung werden durch die Stadt getragen.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Wirkungsanalyse und die summarische Untersuchung nach Maßgabe der gesicherten Finanzierung zu beauftragen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Jedermann kann diesen Beschluss und die zugehörigen Anlagen im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag

09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2271/14
der weiterführenden Sitzung des Stadtrates vom 29.01.2015

Förderperiode EFRE des Freistaates 2014-2020 – Operationelles Programm „Nachhaltige Stadtentwicklung (NSE)“

Genauere Fassung:

- 01 Die Grundzüge für die zu erstellende lokale städtische Strategie im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung in der EFRE-Periode 2014-2020 gemäß Anlage 1 werden grundsätzlich bestätigt.
- 02 Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage den Wettbewerbsbeitrag zu erarbeiten und am Wettbewerb teilzunehmen.
- 03 Vor Abgabe des Wettbewerbsbeitrages werden die Ausschüsse für Stadtentwicklung und Umwelt sowie der Bau- und Verkehrsausschuss über den aktuellen Arbeitsstand informiert.
- 04 Wird die Landeshauptstadt Erfurt vom Freistaat Thüringen nach Wettbewerbsteilnahme in den Kreis der förderberechtigten Gemeinden aufgenommen, wird die Verwaltung beauftragt, alle notwendigen Maßnahmen zur Beantragung der entsprechenden Fördermittel einzuleiten. Die notwendigen haushalterischen Veranschlagungen im städtischen Haushalt

sind je nach Bedarf für die kommenden Jahre vorzunehmen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Jedermann kann diesen Beschluss und die zugehörigen Anlagen im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag

09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2404/14
der weiterführenden Sitzung des Stadtrates vom 29.01.2015

Kündigung des „Vertrages über die Durchführung und Vergütung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Stadt Erfurt“

Genauere Fassung:

Der Stadtrat stimmt der Kündigung des Vertrages über die Durchführung und Vergütung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich der Stadt Erfurt zu und ermächtigt den Oberbürgermeister, die Kündigung zu unterzeichnen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2470/14
der weiterführenden Sitzung des Stadtrates vom 29.01.2015

Antrag auf Mittelbereitstellung für einen externen Gutachter im Bereich Finanzen

Genauere Fassung:

- 01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Mittel für die Beauftragung eines externen Gutachters bereitzustellen.
- 02 Der Auftrag des Gutachters umfasst die Untersuchung der Haushaltspositionen im Pflichtbereich und in der Aufgabenerfüllung des übertragenen Wirkungskreises. Die Haushaltsstellen und die zugehörigen Aufgaben werden hinsichtlich des vorhandenen Einsparpotentials untersucht und aufgelistet.
- 03 Vorschläge zur Streichung der freiwilligen Leistungen der Stadt sind kein Auftragsbestandteil. Die freiwilligen Leistungen sind jedoch hinsichtlich der Kosteneffizienz zu überprüfen.
- 04 Der Oberbürgermeister legt die Ergebnisse dem Stadtrat als Vorschlag vor.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister